

BGer 6B 1129/2021 vom 3. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1129_2021

FR: TF 6B 1129/2021 du 3 octobre 2022

IT: TF 6B 1129/2021 del 3 ottobre 2022

Regeste

Förderung der Prostitution; unmittelbare Beweisabnahme, schriftliches Verfahren, unterlassene Beweiswürdigung | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Hauptsache gegen den Freispruch vom Vorwurf der Förderung der Prostitution. Sie rügt, die Vorinstanz wende ungeschriebenes Bundesrecht betreffend Bindungswirkung eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids unrichtig an und verletze Art. 10 Abs. 2, Art. 343 Abs. 3, Art. 379 i.V.m. Art. 350 Abs. 2, Art. 389 Abs. 3 sowie Art. 406 StPO und Art. 9 BV. Zur Begründung führt sie aus, die Vorinstanz verkenne die Tragweite der Bindungswirkung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids. Daraus ergebe sich entgegen der vorinstanzlichen Annahme nicht, dass bei Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit einer gerichtlichen Einvernahme der Geschädigten zwingend ein Freispruch des Beschwerdegegners vom Vorwurf der Förderung der Prostitution ergehen und sich die Vorinstanz demzufolge nicht nochmals mit der Beweislage befassen müsse. Vielmehr habe sich das Bundesgericht zu den Folgen einer allfälligen Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit der gerichtlichen Einvernahme der Geschädigten nicht geäußert. Dies sei allerdings auch nicht nötig gewesen, mache doch die Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit einer für den Entscheid notwendig erscheinenden Beweisabnahme andere ordnungsgemäss erhobene Beweise nicht unverwertbar und entbinde das urteilende Gericht im Rückweisungsverfahren auch nicht davon, den Sachverhalt im Rahmen einer freien Beweiswürdigung der im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobenen Beweise zu erstellen. Die Vorinstanz hätte ihr Urteil über Schuld oder Unschuld des Beschwerdegegners demgemäss nicht ohne nochmalige Würdigung der im Vorverfahren erhobenen Beweise fällen dürfen. Ferner habe sie bundesrechtswidrig und entgegen dem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts auf die Durchführung eines mündlichen Berufungsverfahrens und die gerichtliche Einvernahme des Beschwerdegegners verzichtet.

E. 1.2

Die Vorinstanz erwägt, gemäss bundesgerichtlicher Vorgabe im Rückweisungsentscheid wäre eine unmittelbare Einvernahme der Geschädigten für eine Verurteilung des Beschwerdegegners wegen Förderung der Prostitution unabdingbar. Der Aufenthaltsort der Geschädigten sei trotz entsprechender behördlicher Abklärungen unbekannt und es sei auch nicht wahrscheinlich, dass sich daran in absehbarer Zeit etwas ändern würde. Eine den Beschwerdegegner belastende gerichtliche Aussage der Geschädigten liege somit nicht vor und sei auch nicht zu erwarten. Daher sei er in Nachachtung der bundesgerichtlichen Vorgaben vom Vorwurf der Förderung der Prostitution ohne Weiteres freizusprechen

(Urteil S. 10).

E. 1.3.1

Der Beschwerdegegner bringt vor, es fehle der Beschwerdeführerin an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG), weshalb auf ihre Beschwerde nicht einzutreten sei. Er argumentiert, selbst wenn sich die Kritik der Beschwerdeführerin an der Begründung des vorinstanzlichen Urteils als berechtigt erweisen würde, würde sich am Ausgang des Verfahrens nichts ändern, da bei besonders vorsichtiger Beweiswürdigung angesichts der nicht ausgeräumten Widersprüche und der ungeklärten Inkonsistenzen in den verwertbaren und ausschlaggebenden Aussagen der Geschädigten kein verurteilendes Erkenntnis gegen ihn werde ergehen können, weil die Belastung ausschliesslich auf Spekulationen basiere.

E. 1.3.2

Der Staatsanwaltschaft steht die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 BGG grundsätzlich ohne Einschränkungen zu, soweit sich ihr geschütztes Interesse aus dem staatlichen Strafanspruch ableitet, den sie zu vertreten hat (BGE 145 IV 65 E. 1.2; 139 IV 199 E. 2; 134 IV 36 E. 1.4; Urteile 6B_215/2022 vom 25. August 2022 E. 1.4.3; 1B_472/2021 vom 22. März 2022 E. 1, zur Publikation vorgesehen; 6B_567/2020 vom 6. Dezember 2021 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 148 IV 57 ; je mit Hinweisen).

E. 1.3.3

Wie dargelegt, wendet sich die Beschwerdeführerin gegen den Freispruch des Beschwerdegegners vom Vorwurf der Förderung der Prostitution. Damit ist der staatliche Strafanspruch zweifelsfrei betroffen. Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdegegners ist das rechtlich geschützte Interesse der Beschwerdeführerin ohne Weiteres aktuell. Mit seiner Argumentation, wonach auch eine neuerliche Beweiswürdigung zu einem Freispruch führen würde, verkennt er, dass das Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens einzig das angefochtene Urteil der Vorinstanz bildet (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG), in welchem keine Würdigung der Beweise erfolgte. Ob die Beweiswürdigung in einem neuen Berufungsverfahren zu einem Schuldspruch führen würde, ist nicht ausschlaggebend für die Beurteilung der Aktualität des Rechtsschutzinteresses im vorliegenden Verfahren, in dem geltend gemacht wird, dass eine Beweiswürdigung zu Unrecht unterblieben ist. Auf die insofern vorgreifenden Ausführungen des Beschwerdegegners zur Beweiswürdigung kann das Bundesgericht nicht weiter eingehen, zumal sich auch die Vorinstanz nicht dazu äussert.

E. 1.4.1

Das Bundesgericht erwog im Rückweisungsentscheid zusammengefasst, dass den Ausführungen der Geschädigten gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen für die Erstellung des Sachverhalts grundlegende Bedeutung zukomme. Es sei von einer eigentlichen "Aussage gegen Aussage"-Situation auszugehen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der nicht unerheblichen Schwere der Tatvorwürfe erscheine ein Verzicht auf eine Einvernahme sowohl der Geschädigten als auch des Beschwerdegegners als unzulässig. Eine sachgerechte und angemessene Beurteilung der Angelegenheit hätte vorliegend nach einer einlässlichen Befragung der beiden vorgenannten Personen verlangt. Dies gelte umso mehr, als dass bereits das erstinstanzliche Gericht auf die Durchführung einer Einvernahme der Geschädigten verzichtet habe und diese damit bis anhin noch von keinem Gericht persönlich einvernommen worden sei. Die Befragung der Geschädigten und des Beschwerdegegners hätte es der Vorinstanz ermöglicht, einen persönlichen Eindruck

von deren Aussageverhalten zu gewinnen, sie mit allfälligen Widersprüchen zu konfrontieren und Unklarheiten zu klären. Die unmittelbare Beweisabnahme durch die Vorinstanz erscheine für die Urteilsfällung als notwendig. Das vorinstanzliche Urteil verletze folglich Art. 343 Abs. 3 StPO . Die Erledigung im schriftlichen Berufungsverfahren verstosse zudem gegen Art. 406 und Art. 389 Abs. 3 StPO . Die Sache sei daher zur Durchführung des mündlichen Berufungsverfahrens, zur Erhebung der notwendigen Beweise und zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen (Urteil 6B_1087/2019 vom 17. Februar 2021 E. 1.4 und E. 2).

E. 1.4.2

Die Kritik der Beschwerdeführerin an der vorinstanzlichen Interpretation des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids erweist sich als begründet. Entgegen der Annahme der Vorinstanz ist diesem nicht die Vorgabe zu entnehmen, eine unmittelbare Einvernahme der Geschädigten wäre für eine Verurteilung des Beschwerdegegners wegen Förderung der Prostitution notwendig (vgl. Urteil S. 10). Vielmehr trug das Bundesgericht der Vorinstanz unter anderem (neben der Durchführung eines mündlichen Berufungsverfahrens und der gerichtlichen Befragung des Beschwerdegegners) auf, die Geschädigte gerichtlich einzuvernehmen. Zwar hielt es im Rückweisungsentscheid in Anlehnung an den Wortlaut von Art. 343 Abs. 3 StPO abschliessend fest, die unmittelbare Beweisabnahme (in casu die Einvernahme der Geschädigten und des Beschwerdegegners) durch die Vorinstanz erscheine für die Urteilsfällung als notwendig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Beschwerdegegner ohne Weiteres freizusprechen ist, wenn die Geschädigte gerichtlich nicht einvernommen werden kann. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend vorbringt, äusserte sich das Bundesgericht im Rückweisungsentscheid nicht dazu, wie in dieser Situation vorzugehen ist (vgl. Beschwerde S. 7). Jedoch ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Unmöglichkeit einer gerichtlichen Befragung eines zuvor korrekt konfrontierten Belastungszeugen nicht zur Unverwertbarkeit der Aussagen des Belastungszeugen führt (BGE 147 IV 534 E. 2.4; 140 IV 196 E. 4.4.5; Urteil 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 7.3.2, nicht publ. in: BGE 143 IV 214 ; je mit Hinweisen). Das Gericht hat die Aussagen lediglich besonders vorsichtig und zurückhaltend zu würdigen (BGE 140 IV 196 E. 4.4.5; Urteil 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 7.3.2 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 143 IV 214). Dies steht im Einklang mit dem Zweck der unmittelbaren gerichtlichen Befragung gemäss Art. 343 Abs. 3 StPO , die dem Gericht die Beweiswürdigung erleichtern soll durch den unmittelbaren Eindruck, den es etwa durch die Mimik und die nonverbale Kommunikation vom Zeugen erhält (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1; Urteil 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 7.3.2, nicht publ. in: BGE 143 IV 214). Art. 343 Abs. 3 StPO betrifft die Beweiswürdigung und nicht die Verwertbarkeit von Beweisen. Ziel ist es, eine korrekte Beweiswürdigung sicherzustellen. Dabei bleibt es, auch wenn das Gericht die Unmöglichkeit der unmittelbaren Befragung durch sein wenig effizientes Vorgehen möglicherweise mitzuverantworten hat und bei einer früheren Vorladung des Zeugen zur Gerichtsverhandlung eine Befragung unter Umständen noch möglich gewesen wäre (Urteil 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 7.3.2, nicht publ. in: BGE 143 IV 214).

E. 1.4.3

Indem die Vorinstanz den Beschwerdegegner freispricht, ohne die bestehenden und verwertbaren Beweise zu würdigen, verkennt sie die Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids und verletzt Bundes- sowie Verfassungsrecht. Nach dem

Gesagten entbindet sie der Umstand, dass eine gerichtliche Einvernahme der Geschädigten nicht möglich ist, nicht davon, die bestehenden rechtmässig erhobenen Beweise zu würdigen. Sie wird daher nach Durchführung eines mündlichen Berufungsverfahrens mit einer Einvernahme des Beschwerdegegners (vgl. hierzu: Urteil 6B_1087/2019 vom 17. Februar 2021 E. 1.4 i.f. und E. 2) und - sofern zu diesem Zeitpunkt möglich - der Geschädigten, die ordnungsgemäss erhobenen und verwertbaren Beweise neu würdigen müssen. Sollte eine Einvernahme der Geschädigten weiterhin nicht möglich sein, wird sie deren bisherigen Aussagen nach den obgenannten Vorgaben besonders vorsichtig und zurückhaltend würdigen müssen.

E. 2

Die Beschwerde ist gutzuheissen und das vorinstanzliche Urteil aufzuheben. Die Sache ist zur Durchführung des mündlichen Berufungsverfahrens, zur Erhebung der notwendigen Beweise und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der unterliegende Beschwerdegegner wird grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da ihm jedoch für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gewährt wurde, sind keine Kosten zu erheben (Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 4 BGG). Seinem Rechtsvertreter ist eine angemessene Entschädigung aus der Bundesgerichtskasse auszurichten (Art. 64 Abs. 2 BGG). Dem Kanton Zürich ist keine Parteienschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.